

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/schleswig-holsteinisches-fg-kein-zwangslaefiger-wegfall-des-pensionsanspruchs-bei-voruebergehendem-gehaltsverzicht-des-gesellschaftergeschaefsfuehrers.html>

 25.05.2010

Rechnungslegung

FG S-H: Kein zwangsläufiger Wegfall des Pensionsanspruchs bei vorübergehendem Gehaltsverzicht des Gesellschaftergeschäftsführers

Sachverhalt

Ein Gesellschaftergeschäftsführer (X) hatte eine grundsätzlich steuerlich unbedenkliche Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über einen Festbetrag, der sich künftig wie das Festgehalt verändern sollte. Infolge einer vorübergehenden Einschränkung der Geschäftstätigkeit wurde auch das Einkommen herabgesetzt; in einem Jahr wegen ruhender Geschäftstätigkeit sogar bis auf 0 Euro. Der Grund lag in der vorübergehend schlechten wirtschaftlichen Situation des Unternehmens. Das Unternehmen bildete jedoch weiterhin Pensionsrückstellungen auf Basis des zuletzt vereinbarten Festbetrags.

Im Anschluss an eine Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Überzeugung, dass sich die gemäß § 6a EStG anzusetzenden Teilwerte der Pensionsrückstellungen wegen der vertraglich geregelten Koppelung an die aktiven Bezüge ermäßigt hätten. Die Rückstellungen seien deshalb zu kürzen. Zudem sei die Rückstellung für dasjenige Geschäftsjahr vollständig aufzulösen, in dem X keinen Anspruch auf aktive Bezüge gehabt und dementsprechend auch kein Anspruch auf Altersversorgung bestanden habe. Der Teilwert belaufe sich deshalb auf 0 Euro.

Entscheidung

Die vorübergehende Gehaltskürzung hatte keine Auswirkungen auf die Pensionszusage. Zu begründen ist dies anhand der Rechtsprechung des BFH, wonach Versorgungszusagen auslegungsfähig sind. Der Sanierungsbeitrag des Geschäftsführers sollte erkennbar auf sein Aktivgehalt begrenzt sein und die Versorgungszusage nicht beeinträchtigen. Deswegen war eine ausdrückliche Regelung hierzu nicht erforderlich.

Zwar liegt in dem Jahr, in dem X völlig auf Gehaltsbezüge verzichtet hat, eine sog. Nur-Pension vor, welche nicht im Wege einer Barlohnnumwandlung zur Entstehung gelangt ist. Dementsprechend ist die von der Rechtsprechung typisierend aufgestellte 75% Grenze am Bilanzstichtag überschritten. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zur Versagung der steuerlichen Anerkennung der Pensionsregelung. Die Zusage einer gemessen am aktuellen Arbeitsentgelt überhöhten, d.h. die Grenze von 75% der am Bilanzstichtag gewährten Aktivbezüge übersteigenden Altersversorgung stellt lediglich ein Indiz für eine mögliche Überversorgung dar, welches im Gesamtzusammenhang zu würdigen ist.

Nach Würdigung aller Umstände des Falles ist im Streitfall nicht von einer steuerlich unzulässigen Überversorgung auszugehen. Bei dieser Einschätzung ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Gehaltskürzungen im Streitfall eine kurzfristige Anpassungsmaßnahme an den Wegfall bzw. die deutliche Reduzierung der Geschäftsführungsaufgabe darstellten. Zwar war der Gehaltsverzicht nicht kalendermäßig begrenzt. Er war jedoch sachlich befristet, "solange die Geschäftstätigkeit ruht". Deshalb und weil im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht von einer dauerhaften Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit auszugehen war, handelte es sich um eine kurzfristige Anpassungsmaßnahme mit Sanierungscharakter. Dies gilt auch in Ansehung der bereits vorher erfolgten Gehaltskürzung. Denn auch insoweit handelt es sich um eine kurzfristige Anpassung an den nahezu vollständigen Wegfall der Umsatzerlöse. Unter diesen besonderen Bedingungen bewirkt eine unterlassene Reduzierung der Versorgungsansprüche keine Überversorgung im steuerlichen Sinne. Die Rückstellungen waren daher nicht zu kürzen.

Fundstelle

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 11.02.2010, Az. 1 K 3/05, Rev. zugelassen.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.